

Zollikofen, 18. Juli 2008

Name: _____

Adresse: _____

Ort: _____

Gemeinde Zollikofen
Bauinspektoriat
3052 Zollikofen

Einsprache gegen geplante temporäre Mobilfunksendeanlage für GSM- und UMTS-Dienste mit drei Antennen und vier Richtfunkantennen, sowie

Einsprache gegen geplanter Neubau einer Mobilfunksendeanlage für GSM- und UMTS-Dienste mit drei Antennen und vier Richtfunkantennen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit erhebe ich, _____ Einsprache gegen die Erstellung der temporären und Einsprache gegen den Neubau der Mobilfunkanlage in Zollikofen, Kirchlindachstrasse 54, Parz. Nr. 115 (bei Einmündung in Aegelseeweg)

Begründung:

Die geplante Mobilfunkanlage ist nicht bewilligungsfähig. Dies begründet sich wie folgt:

1. Die Einhaltung der Grenzwerte ist nicht sichergestellt

Zitat aus Bundesgerichtsurteil 1A.160/2004 vom 10.3.2005: "Die Sendeleistung der Mobilfunkstationen kann vom Netzbetreiber mittels Fernsteuerung reguliert werden, allerdings nur bis zur Maximalleistung der verwendeten Senderendstufen (vgl. BGE 128 II 378 E. 4.2 S. 380). Ist die im Standortdatenblatt deklarierte ERP niedriger als die maximale Strahlungsleistung der Anlage, so besteht keine Gewähr dafür, dass die Grenzwerte im Betrieb tatsächlich eingehalten werden, da die Strahlungsleistung jederzeit mittels Fernsteuerung erhöht werden könnte. Die Anwohner von Mobilfunkanlagen haben jedoch ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Einhaltung der NIS-Grenzwerte durch objektive und überprüfbare bauliche Vorkehrungen gewährleistet wird." Zitat Ende.

Um dieses Urteil über die überprüfbaren baulichen Vorkehrungen zu unterlaufen, haben Mobilfunkbetreiber, Kantonale Umweltämter (zusammengeschlossen im sogenannten Cercl' d'Air) das Bundesamt für Umwelt und das Bundesamt für Kommunikation gemeinsame Sache gemacht und den Einbau eines sogenannten Qualitätssicherungssystems in den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber verlangt und mitentwickelt.

Das Funktionieren dieses softwaremässig eingebauten Systems ist jedoch höchst fragwürdig bis unglaublich.

In sämtlichen der zahlreichen Bundesgerichtsurteilen zu diesem Thema, spricht das höchste Gericht davon, dass die Vollzugsbehörden (Kantone und Gemeinden) fortan mittels Stichproben zu beweisen haben, dass das QS-System ein taugliches Instrument zwecks Überprüfung der Einhaltung der deklarierten Sendeleistungen und Einstellwinkel sei.

Die schweizerische Interessengesellschaft „Gigahertz“ hat in mehreren Beschwerdeverfahren beim Bundesgericht wiederholt darauf hingewiesen, dass sich solche unangemeldeten Stichproben logischerweise nur von Ferne, das heisst nur online, mittels Datenleitungen zu den Steuerzentralen der Mobilfunkbetreiber und mit der erforderlichen Soft- und Hardware bei den kantonalen Umweltschutzämtern und dies erst nur mit speziell ausgebildetem Personal vornehmen lassen.

Zollikofen verfügt über keine, die zu diesen Stichproben notwendigen Datenleitungen, sowie die erforderliche Hard- und Software, sowie das erforderliche Personal. Es ist auch nicht anzunehmen, dass dies je der Fall sein wird, weil dazu schlicht die finanziellen Mittel fehlen.

Beweisantrag 1

Der Unterzeichnende verlangt deshalb die Herausgabe der Ergebnisse der vom Kantonalen Umweltschutzamt angeblich durchgeführten Stichprobenkontrollen im sogenannten Qualitätssicherungssystem der Mobilfunkbetreiber, inkl. aller Stundenberichte und Beschreibungen der durch das Kantonale Umweltschutzamt ausgeführten Arbeiten. Der Unterzeichnende verlangt zu diesen Ergebnissen angehört zu werden bevor irgendwelche Entscheide gefällt werden. Gemäss Bundesverfassung Art.29 Abs. 2 steht den Beschwerdeführenden dieses Recht zu.

Beweisantrag 2

Das Umweltschutzamt des Kantons Bern hat anlässlich eines anzuordnenden Augenscheins in seinen Räumlichkeiten auch die Möglichkeit zu beweisen, dass bei ihm solche Datenleitungen, sowie die erforderliche Hard- und Software sowie das erforderliche Personal vorhanden ist. Zu diesem Test, bei welchem das Funktionieren der Stichprobenkontrolle bewiesen werden muss, wären ebenfalls der Einsprecher und deren fachtechnische Berater einzuladen. Es wird nicht mehr länger hingenommen, dass Behörden und Gerichte der Bevölkerung dauernd etwas von Stichprobenkontrollen vorflunkern, ohne die Durchführbarkeit und Existenz solcher Kontrollen beweisen zu haben.

Diese kantonalen Stichproben sind umso wichtiger, da das BAFU neuerdings behauptet, die sogenannten Auditfirmen hätten nicht das Funktionieren eines jeden einzelnen Datenpunktes zu überprüfen, sondern lediglich das prinzipielle Funktionieren des Systems an sich.

Das ist eine dermassen liederliche Auffassung, die in der Privatwirtschaft die unverzügliche fristlose Entlassung jedes Softwareingenieurs zur Folge hätte.

Fazit: Das QS-System schützt die Bevölkerung offensichtlich nicht vor Missbräuchen der Betreiber! Dem Bundesgerichtsurteil 1A.160/2004 vom 10.3.2005 wird nicht Folge geleistet. Es darf keine Baubewilligung erteilt werden.



2. Zur Nicht-Messbarkeit von UMTS

Die UMTS-Strahlung kann nach wie vor nicht genau genug gemessen werden. Die akkreditierten Messgeräte weisen unakzeptable Messdifferenzen auf. Ganz klar auch dann, wenn der Messfirma der so genannte „Scrambling Code“ bekannt ist.

Nach den an 8 verschiedenen Messgeräten vorgenommenen „Ausbesserungen“ durch das Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung im Sommer 06, auf dessen Bericht sich das höchste aller Gerichte immer noch abstützt, beträgt die Ungenauigkeit dieser Geräte immer noch sagenhafte plus/minus 30%. Je nach Temperatur sogar plus/minus 33%

Das heisst, ein durch eine akkreditierte Messfirma festgestellte UMTS-Strahlung von 6V/m (Grenzwert eingehalten) könnte ebenso gut nur 4V/m sein, aber ebenso gut auch 8V/m betragen. Das ist ein Unsicherheitsfaktor von 2 und hat mit seriöser Messtechnik nichts zu tun. Oder, wenn für einen OMEN 5.8V/m berechnet wurden, wird die Messung irgendwo zwischen 3.6 und 6.8V/m liegen, je nachdem welches Gerät die Akkreditierten gerade aus dem Gestell nehmen.

FAZIT:

Zu der Problematik, Messung von UMTS-Strahlung bei OMEN, gibt auch das jüngste Bundesgerichtsurteil 1C 132/2007 vom 30. Januar 2008 keine klare Antwort. Es heisst lediglich, die gemessenen Werte ohne jeden Zuschlag oder Abzug, seien massgebend. Über die erforderliche Genauigkeit der Geräte schweigt sich das Bundesgericht nach wie vor in vornehmer Zurückhaltung aus. Das Bundesgericht nimmt zu den von METAS festgestellten Abweichungen von plus/minus 30% ganz klar keine Stellung. Solche „Toleranzen“ werden in der Fachwelt jedoch mit „Wahrsagen statt Messen“ betitelt.

Mit solch unzuverlässigen und ungenauen Messgeräten ist die Einhaltung der Grenzwerte nicht gewährleistet. Die Baubewilligung ist deshalb zu verweigern.

Beweismittel: METAS-Bericht Nr.2006-218-598 Seiten 13 und 14
<http://www.metas.ch/2006-218-598>

.....

3. Vorsorgeprinzip als Entscheidungsregel für den Fall der Unsicherheit / Umkehr der Beweislast

Das Vorsorgeprinzip ist eine Entscheidungsregel für den Fall der Unsicherheit. Dabei erweist es sich als Ausdruck einer grundsätzlichen Strategie, wie mit dem Risiko bzw. mit der Ungewissheit rechtlich umgegangen werden soll (vgl. Rausch / Marti / Griffel, Umweltrecht, Zürich 2004, Rz. 46).

Gemäss Vorsorgeprinzip muss die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit eines bestimmten Verhaltens bzw. einer bestimmten Situation nicht mit naturwissenschaftlicher Genauigkeit erwiesen sein, um rechtliche Folgen zu haben. Ebenso wenig muss die Notwendigkeit oder Wirksamkeit einer entsprechenden Massnahme strikt nachgewiesen sein (vgl. Rausch / Marti / Griffel, Umweltrecht, Zürich 2004, Rz. 47). Art. 1 Abs. 2 USG verlangt jedoch eine frühzeitige Begrenzung von Einwirkungen bereits dann, wenn diese schädlich oder lästig werden "könnten". Es genügt also eine eini-

germassen reelle, plausible, auf Erfahrungswerte gestützte Wahrscheinlichkeit. Dabei ist im Zweifelsfall auf das pessimistischere Szenario abzustellen ("in dubio pro securitate"; vgl. Alain Griffel, Die Grundprinzipien des schweizerischen Umweltrechts, Zürich 2001, Rz. 76; Pierre Tschannen, Kommentar USG, Art. 1 Rz. 33). Prozessual wirkt sich dies in konkreten Einzelfällen auf die Verteilung der Beweislast aus. Sobald die Schwelle der hinreichenden Wahrscheinlichkeit überschritten ist, tritt eine Vermutung der Schädlichkeit bzw. Gefährlichkeit ein. Dementsprechend verschiebt sich wie vorliegend in Sachen Mobilfunkanlagen die objektive Beweislast, d.h. das Risiko der Beweislosigkeit auf die Mobilfunkbetreiber. Diese sind in einem solchen Fall faktisch gezwungen, den Nachweis der Ungefährlichkeit bzw. Unschädlichkeit zu erbringen (vgl. Rausch / Marti / Griffel, Umweltrecht, Zürich 2004, Rz. 48). Vorliegend wurde der Nachweis der Ungefährlichkeit bzw. Unschädlichkeit nicht erbracht bzw. kann gar nicht erbracht werden, da bei Überschreitung von NISV-Grenzwertüberschreitungen mittels QS-System die Schädlichkeit der Mobilfunkstrahlung von selbst gegeben ist. Eine „Vermutung der Schädlichkeit bzw. Gefährlichkeit“ der Mobilfunkstrahlung ist bei NISV-Grenzwertüberschreitungen während 24 Stunden oder gar länger mit Bestimmtheit gegeben (in dubio pro securitate). Vielmehr besteht unter diesen Umständen eine unwiderlegbare Tatsache der Schädlichkeit bzw. Gefährlichkeit der Mobilfunkstrahlung bei NISV-Grenzwertüberschreitungen, die gegen das Vorsorgeprinzip verstossen.

Das QS-System erbringt den Beweis, dass die streitige Mobilfunkanlage Strahlung abgeben würde, die regelmässig die NISV-Grenzwerte überschreitet, da mittels QS-System NISV-Grenzwertüberschreitungen von 24 Stunden und länger möglich sein werden. Gerade ohne QS-System bietet der Netzbetreiber überhaupt keine Sicherheiten für das Einhalten der Sendeleistung. Die streitige Mobilfunkanlage würde daher mit Bestimmtheit Strahlung abgeben, die die Gesundheit schädigt (Art. 1 USG).

Das vorliegende Baugesuch ist schlichtweg nicht bewilligungsfähig.

.....

4. Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) / Verletzung von Art. 3 NHG

Die Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV) ergibt sich aus folgendem Grund:

Das Erstellen von Mobilfunkanlagen stellt eine Bundesaufgabe i.S.v. Art. 2 NHG dar, was zur Anwendbarkeit von Art. 3 NHG führt (BGE 1A.6/2005 vom 15. August 2005, Erw. 2.2). Folglich ist der Bau einer Mobilfunkanlage faktisch als staatlicher Eingriff (Bundesaufgabe) zu qualifizieren. Dies gibt Raum für die Anwendung bzw. Beachtung von Art. 26 BV. Im Allgemeinen muss im Lichte des Bundesgerichtsentscheids 1A.6/2005 vom 15. August 2005 von Amtes wegen geprüft werden, ob die geplante Mobilfunkanlage gemäss Art. 3 NHG überhaupt bewilligungsfähig ist. Die geplante Mobilfunkantenne ist gestützt auf Art. 3 NHG zweifellos nicht bewilligungsfähig, wie dies im folgenden Kapitel 5 begründet wird:

5. Ästhetik-Generalklausel / Bundesgerichtsurteil 1P.778/2005 vom 31.März 2006

Die geplante Mobilfunkantenne verstösst zweifellos gegen die Ästhetik-Generalklausel. Die Mobilfunkantenne erscheint als Fremdkörper und ist äusserst unästhetisch. Zudem verstösst die geplante Mobilfunkantenne zweifellos gegen das

- Verunstaltungsverbot
- Beeinträchtigungsverbot
- und das Einordnungsgebot

Die Ästhetikgeneralklauseln als eine Art Baupolizeivorschrift zum Schutz des ästhetischen Empfindens des Bürgers (Isabelle Chassot, La clause d'esthétique en droit des constructions; in Revue fribourgeoise de jurisprudence, Fribourg 1994, S. 103 ff.) in Form des Verunstaltungsverbotes, des Beeinträchtigungsverbotes und des Eingliederungsgebotes sind von den Behörden im Rahmen der Officialmaxime von Amtes wegen anzuwenden (vgl. zum Instrumentarium der Ortsbildpflege: Marcel Steiner: Aktive Ortsbildpflege: in WEKA S.I.A. 118; Teil 3, Kpt. 9.3.4, S. 1 ff., Zürich 1994; Ortsbildpflege in vier Schritten: in kommunal Magazin 11/1994, S. 15 ff.; vgl. zum Ganzen Beat Zumstein, Die Anwendung der ästhetischen Generalklauseln des kantonalen Baurechts, St. Gallen 2001). Sie verlangen von allen an einem Bau Beteiligten, sich mit der überlieferten, ortstypischen Bauweise sowie dem Ortsbildtyp auseinander zusetzen (Marcel Steiner: Die vier Ortsbildtypen in WEKA S.I.A. 118; Teil 3, Kpt. 9.3.4, S. 10 ff., Zürich 1994).

Ästhetikvorschriften haben eine eigenständige Bedeutung. Sie sind nicht vorneweg eingehalten, sofern die Bauvorschriften respektiert sind, da sich die Schutzbereiche der Ästhetik- bzw. der Bauvorschriften nicht zwingend decken. Die Anwendung einer Vorschrift zum Schutz des Ortsbildes kann daher im Einzelfall zu einer Reduktion des nach Zonenordnung zulässigen Bauens führen (vgl. BGE 115 Ia 370 E. 5)“. Die Ästhetikgeneralklausel erlaubt daher die analoge Anwendung der Firsthöhe, die vorliegend zweifellos nicht eingehalten wird. Das Bundesgericht hat zur Ästhetik bei Mobilfunkanlagen in seinem Entscheid 1P.778/2005 vom 31. März 2006 u.a. Folgendes erwogen (Erwägung 3): „La tâche d'intérêt public poursuivie par les opérateurs de services de télécommunication ne constitue pas un critère objectif qui devrait être pris en compte dans l'appréciation du caractère esthétique de la construction et de son intégration dans le site. L'intérêt public à une couverture optimale du territoire ne saurait en effet justifier une entorse aux règles de droit public relatives à la conformité de la zone, auxquelles les opérateurs de services de télécommunication doivent aussi se soumettre (arrêt 1A.22/2004 du 1er juillet 2004, consid. 4.3 et les références citées).“

Die gesetzlich zulässige Firsthöhe und die Ästhetik des Baustandortes und seiner Umgebung (Ortsbild) dürfen daher durch die geplante unästhetische Mobilfunkanlage nicht verunstaltet werden (vgl. auch Art. 3 NHG). Die geplante Mobilfunkanlage ist daher im Lichte der Ästhetik-Generalklausel, des Einordnungsgebots, des Beeinträchtigungsverbots und des Verunstaltungsverbots zweifellos nicht bewilligungsfähig

.....

6. Unterschreitung des Waldabstandes von 30 Meter um 20 Meter.

Im Kantonalen Waldgesetz (KWaG) wird der Waldabstand wie folgt geregelt:

Art. 25

Waldabstand

1. Grundsatz

¹ Die in der Verordnung bezeichneten Bauten und Anlagen haben einen Abstand zum Wald von mindestens 30 Meter einzuhalten.

² Neuaufforstungen haben einen Abstand von 30 Meter zu Bauten und Bauzonen einzuhalten.

Gemäss Baugesetz (BauG) Art. 26 dürfen Ausnahmegewilligungen wie folgt erteilt werden;

Art. 26

1. Im allgemeinen

1.1 Grundsätze

¹ Ausnahmen von einzelnen Bauvorschriften können gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden. *[Fassung vom 22. 3. 1994]*

² Ausnahmen dürfen überdies keine wesentlichen nachbarlichen Interessen verletzen, es sei denn, die Beeinträchtigung könne durch Entschädigung vollwertig ausgeglichen werden (Lastenausgleich gemäss Art. 30 f.).

Die Unterschreitung des Waldabstandes um 20 Meter ist nicht mit dem kantonalen Waldgesetz (KWaG, Art.25) vertretbar. Ebenso ist eine Ausnahmegewilligung gemäss Baugesetz (BauG Art. 25) nicht zulässig. Zum einen gibt es keine besonderen Verhältnisse, die eine Unterschreitung des Waldabstandes rechtfertigen. Zum andern werden die öffentlichen Interessen in grösster Weise beeinträchtigt. Siehe Punkte 1-6 der Einsprache.

Antrag:

Der Unterzeichnete beantragt, das Baugesuch sei abzuweisen

Unterschrift: